jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/9/12 5Ob173/02f, 5Ob209/09k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.2002

Norm

WEG 1975 §17
WEG 2002 §20 Abs1

Rechtssatz

Die Überwachung des Erhaltungszustands eines Hauses und die Setzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung bestehender Mängel gehören zum Aufgabenkreis eines Haus- bzw Wohnungseigentumsverwalters.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 173/02f
  Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 173/02f
  Veröff: SZ 2002/116
- 5 Ob 209/09k
  Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 209/09k
  Ähnlich; Beisatz: Den Verwalter trifft die Pflicht, die tatsächliche ordnungsgemäße Durchführung des Reinigungs? und Winterdienstes in angemessener Weise zu überwachen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117174

Im RIS seit

12.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at